Deutscher Bundestag **Drucksache 16/626**

16. Wahlperiode 10. 02. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/342 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 172
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1991
über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben

A. Problem

Das auf der 78. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 25. Juni 1991 angenommene Übereinkommen Nr. 172 über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben hat zum Ziel, die Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten und des Anspruchs auf ein Grundentgelt, für Arbeitnehmer in den genannten Kategorien zu verbessern. Hiermit sollen zugleich ihre Ausbildung und Berufsaussichten sowie die Arbeitsplatzsicherheit gefördert werden.

B. Lösung

Die Anforderungen, die das Übereinkommen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in den genannten Betrieben stellt, sind in der Bundesrepublik Deutschland durch die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, des Nachweisgesetzes, des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes und der Gewerbeordnung sowie durch die im Hotel- und Gaststättenbereich geltenden Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge erfüllt. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden; weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezieht, bedarf es der Zustimmung bzw. der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Da die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens bereits vollumfänglich entsprechen, sind keine Haushaltsausgaben zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/342 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. Februar 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau) Vorsitzender	**Dirk Niebel** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dirk Niebel

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/342** ist in der 14. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 8. Februar 2006 beraten und jeweils einvernehmlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, wobei sich die Fraktion DIE LINKE. im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung der Stimme enthalten hat.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das auf der 78. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 25. Juni 1991 angenommene Übereinkommen Nr. 172 über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben hat zum Ziel, die Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten und des Anspruchs auf ein Grundentgelt, für Arbeitnehmer in den genannten Kategorien zu verbessern. Hiermit sollen zugleich ihre Ausbildung und Berufsaussichten sowie die Arbeitsplatzsicherheit gefördert werden.

Die Anforderungen, die das Übereinkommen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in den genannten Betrieben stellt, sind in der Bundesrepublik Deutschland durch die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, des Nachweisgesetzes, des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes und der Gewerbeordnung sowie durch die im Hotel- und Gaststättenbereich geltenden Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge erfüllt. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden; weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezieht, bedarf es der Zustimmung bzw. der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 9. Sitzung am 8. Februar 2006 den Gesetzentwurf (Drucksache 16/342) beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 8. Februar 2006

Dirk Niebel
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333